



**Integrierte Gesamtschule Hamm/Sieg**  
Friedrich Wilhelm Raiffeisen

**Informationen für die Stufe 9**  
**20. September 2022**



## Überblick:

- **Differenzierungspraxis sowie  
Versetzung- und Abschlussbestimmungen**
  - Abschluss 9 „Berufsreife“
  - Versetzung in Klasse 10
  - Ausblick auf Abschluss 10 und Versetzung in 11
- **Berufsorientierende Maßnahmen in Klasse 9**



## Differenzierung an der IGS Hamm

- Zu den differenzierten Fächern zählen:

**Deutsch, Mathematik und Englisch**  
sowie **Physik, Chemie und Biologie (und Latein).**

- Es gibt in jedem dieser Fächer zwei Leistungsebenen („Zweierdifferenzierung“) in klasseninternen Lerngruppen:

**G und E.**

G: Grundlegende Leistungsebene

E: Erweiterte Leistungsebene

- In der Klassenstufe 10 entfällt die Leistungsebene G.



## Differenzierung an der IGS Hamm

- **Einstufung** ist die **erstmalige** Zuweisung zu einer Leistungsebene. Fachlehrer schlagen vor, Eltern entscheiden.
- **Umstufung** ist ein **Wechsel** der Leistungsebene, möglich am Ende eines jeden Halbjahres. Klassenkonferenz entscheidet.
- Ein-/Umstufung sind für das folgende Schulhalbjahr verbindlich.
- Das G-Niveau ist inhaltlich mit Anteilen des E-Niveaus ausgestattet, um erfolgreiche Umstufungen zu gewährleisten.

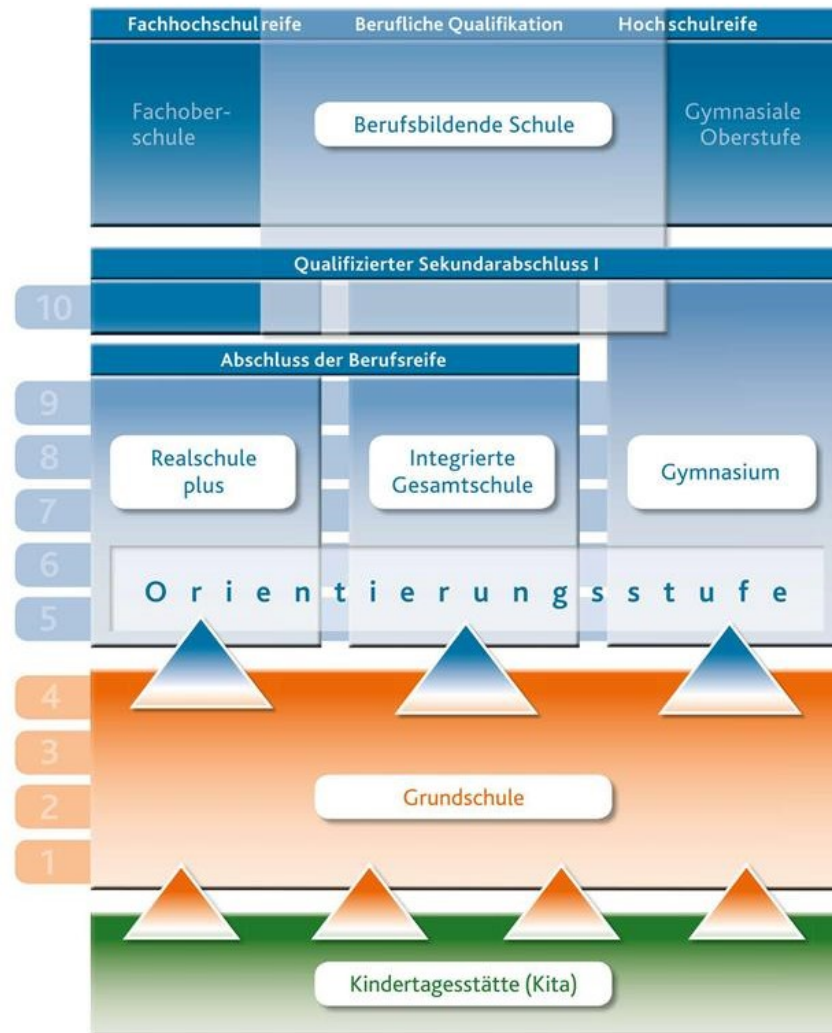


## Differenzierung an der IGS Hamm

Übersicht der Fachleistungsdifferenzierung an der IGS Hamm:

|          | Deutsch                           | Englisch                          | Mathematik                        | Physik                            | Chemie                            | Biologie                          |
|----------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Stufe 7  | ohne                              | G/E<br>Einstufung<br>Ende Stufe 6 | G/E<br>Einstufung<br>Ende Stufe 6 | ohne                              | ohne                              | ohne                              |
| Stufe 8  | G/E<br>Einstufung<br>Ende Stufe 7 | G/E                               | G/E                               | ohne                              | ohne                              | ohne                              |
| Stufe 9  | G/E                               | G/E                               | G/E                               | G/E<br>Einstufung<br>Ende Stufe 8 | G/E<br>Einstufung<br>Ende Stufe 8 | G/E<br>Einstufung<br>Ende Stufe 8 |
| Stufe 10 | E                                 | E                                 | E                                 | E                                 | E                                 | E                                 |

## Das Schulsystem in Rheinland-Pfalz



## Qualifizierungsmöglichkeiten am Ende von Klasse 9

Ende Klasse 9:

- Abschluss: Berufsreife
- Versetzung in Klasse 10
  
- Abschluss: Besondere Form der Berufsreife

In Rheinland-Pfalz gibt es ein gut ausgebautes Netz an Förderschulen und an inklusiven Unterrichtsangeboten in Schwerpunktschulen ([www.inklusion.bildung-rp.de](http://www.inklusion.bildung-rp.de)).

## § 74 Abschluss der Berufsreife

(1) An der Realschule plus und an der Integrierten Gesamtschule erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 9 die Qualifikation der Berufsreife, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Es werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt. Noten auf der Leistungsebene E werden um eine Notenstufe besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.**

## **§ 74 Abschluss der Berufsreife**

- 2. Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei Unterschreitungen in drei Fächern muss ein Fach ausgeglichen werden.**
- 3. Liegt eine Unterschreitung sowohl in Deutsch als auch in Mathematik vor, so muss eines dieser Fächer ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann nur durch Noten der ersten Fremdsprache und des Wahlpflichtfachs erfolgen.**



## § 74 Abschluss der Berufsreife

- 4. Für den Ausgleich gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer [ ... ] herangezogen werden.**

## § 67 Versetzung in der Integrierten Gesamtschule

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler der Integrierten Gesamtschule steigt unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf.
- (2) Am Ende der Klassenstufe 9 findet eine Versetzung statt. Eine Versetzung erfolgt, wenn folgende Bedingungen vorliegen:
  - 1. Es werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt. Noten auf der Leistungsebene E werden um eine Notenstufe besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.**

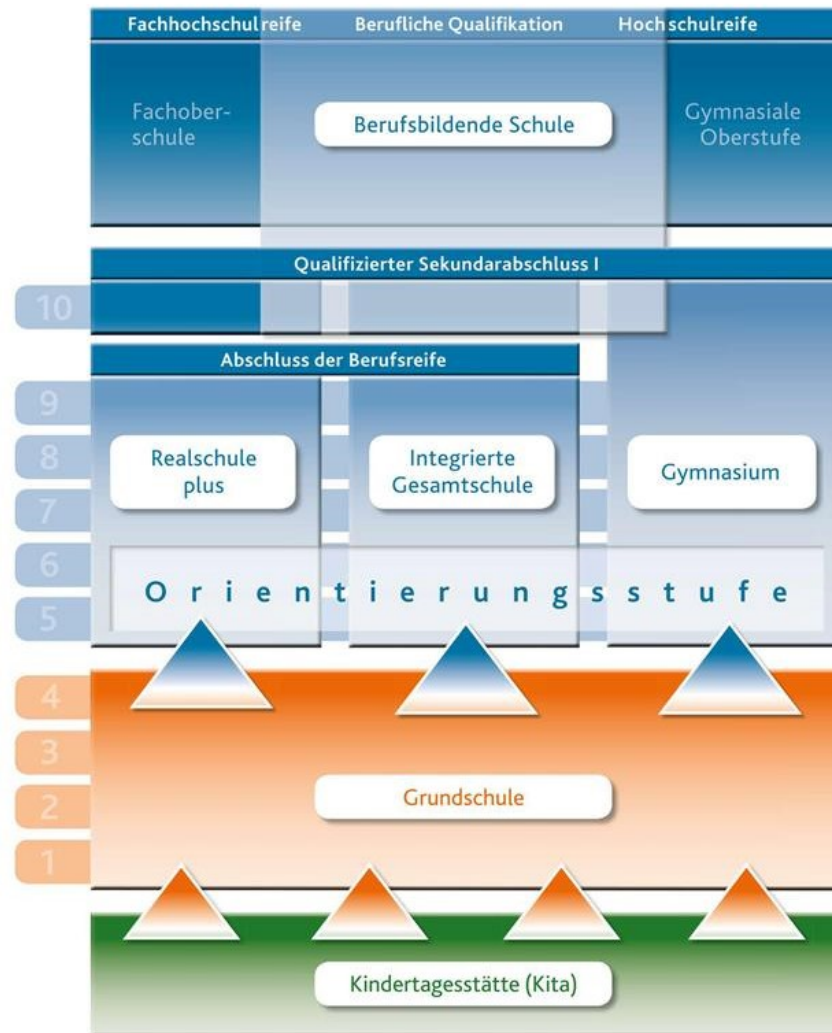
## § 67 Versetzung in der Integrierten Gesamtschule

- 2. Grundsätzlich müssen in den differenzierten Fächern die Noten „befriedigend“ oder besser und in den undifferenzierten Fächern die Noten „ausreichend“ oder besser vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.**

## § 67 Versetzung in der Integrierten Gesamtschule

- 3. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden.**
- 4. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „befriedigend“ gilt: Die Note „ausreichend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ ausgeglichen werden. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“ gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.**

# Das Schulsystem in Rheinland-Pfalz



In Rheinland-Pfalz gibt es ein gut ausgebautes Netz an Förderschulen und an inklusiven Unterrichtsangeboten in Schwerpunktschulen ([www.inklusion.bildung-rp.de](http://www.inklusion.bildung-rp.de)).

## Qualifizierungsmöglichkeiten am Ende von Klasse 10

Ende Klasse 10:

- Qualifizierter Sekundarabschluss I
- Qualifizierter Sekundarabschluss I mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe



## Differenzierung an der IGS Hamm – Klasse 10

- Zu den differenzierten Fächern zählen:

**Deutsch, Mathematik und Englisch**

sowie **Physik, Chemie und Biologie (und Latein).**

- In der Klassenstufe 10 entfällt die Leistungsebene G.

**Alle Schülerinnen und Schüler arbeiten in den differenzierten Fächern auf der Leistungsebene E!**

**(keine Ein- bzw. Umstufungen,**

**keine Mindestanzahl an E-Kursen,**

**aber auch keine Umrechnung auf G- oder E1-Niveau!)**

## § 75 Qualifizierter Sekundarabschluss I

(1) An der **Realschule plus** und an der **Integrierten Gesamtschule** erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 10 den qualifizierten Sekundarabschluss I, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Es werden die Noten der Leistungsebene E zugrunde gelegt. [...]**

## § 75 Qualifizierter Sekundarabschluss I

- 2. Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.**



## § 75 Qualifizierter Sekundarabschluss I

- 3. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.**

## § 75 Qualifizierter Sekundarabschluss I

- 4. Für den Ausgleich gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weiterer Wahlfächer herangezogen werden.**

## § 30 - Übergang von einer Integrierten Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe

(3) In der Integrierten Gesamtschule wird die Berechtigung erteilt, wenn am Ende der Klassenstufe 10 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Es werden die Noten der Leistungsebene E zugrunde gelegt.  
[...]**

## **§ 30 - Übergang von einer Integrierten Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe**

- 2. Grundsätzlich müssen in den differenzierten Fächern die Noten „befriedigend“ oder besser und in den undifferenzierten Fächern die Noten „ausreichend“ oder besser vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.**

## **§ 30 - Übergang von einer Integrierten Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe**

- 3. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.**

## **§ 30 - Übergang von einer Integrierten Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe**

- 4. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „befriedigend“ gilt: Die Note „ausreichend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ ausgeglichen werden. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“ gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.**



## Differenzierung an der IGS Hamm

### Weitere Informationen/Quellen:

- **Aktualisierte Schullaufbahnprognose (Ist-Notenstand) zu den Halbjahreszeugnissen und ab Stufe 9 bei Veränderung etwa an Ostern („Blaue Briefe“)**
- **Übergreifende Schulordnung RLP - „ÜSchO“**  
(Juni 2009 incl. Änderung vom 24.04.2018)  
[www.landesrecht.rlp.de](http://www.landesrecht.rlp.de)
- **Homepage der IGS Hamm**



## Berufsorientierende Maßnahmen in Klasse 9

| Aktivität:   |  |
|--|--|
| Praxistag  | (Einwahl in Klasse 8)                  |
| Persönliche Berufsberatung für alle SuS                  | Agentur für Arbeit (Fr. Enders-Gehrke) |
| Besuch der Ausbildungsmesse ABOM                         | Alle Klassen 9                         |
| IHK-Testung, „Check-U“                                   | Zertifikate mit Stärkenanalyse         |
| Unterstützung bei Bewerbungen                            | Päd. Fachkraft Fr. Fein                |
| Teilnahme an Betriebserkundungen, Bewerbertrainings etc. | individuell                            |
| Praktikum 9  |  |
| Individuelle Praktika                                    | Nach Absprache                         |